

# **<sup>1</sup>Richtlinie für die Bezuschussung von Ferienfreizeiten für Bad Homburger Kinder und Jugendliche**

## **1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, Familien mit geringen Einkommen zu ermöglichen Ferienfreizeiten Ihrer Kinder zu finanzieren. Durch die Maßnahme sollen soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gefördert und gestärkt werden.
- 1.2. Förderungsfähig sind Familien,
  - 1.2.1. deren monatliches Einkommen (Haushaltsgemeinschaft) zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einkommensgrenze nach den §§ 85 ff SGB XII nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 82 – 84 SGB XII. Kindergeld und Kinderzuschläge bleiben als Einkommen unberücksichtigt. Freiwillige Beiträge zu Versicherungen, Kosten für Berufskleidung u. Beiträge zu Berufsverbänden, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Kosten für Kinderbetreuung und Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung etc. werden ohne Nachweise pauschal mit 100,-- € angerechnet.
  - 1.2.2. sofern bei Reiseantritt Kinder mindestens 6 Jahre und Jugendliche höchstens 17 Jahre sind.
  - 1.2.3. Pro Kalenderjahr kann eine Freizeit pro Kind / Jugendliche/n gefördert werden.
  - 1.2.4. Die Förderung einer Kinder- und Jugendreise ist ausgeschlossen, sofern eine Beihilfe zu einer Familienerholung durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe im selben Kalenderjahr gewährt wird/wurde.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 2.1. Das Kind / der/die Jugendliche muss mit Hauptwohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe gemeldet sein.
- 2.2. Die Freizeit soll mindestens 7 Tage und nicht länger als 21 Tage dauern und in den hessischen Schulferien stattfinden. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.
- 2.3. Das Kind / der/die Jugendliche verreist ohne Erziehungsberechtigte/n. Als Erziehungsberechtigte gelten: Eltern, Großeltern, Pflegeeltern und andere Privatpersonen.

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 24.02.2014

- 2.4. Gefördert werden nur kostengünstige kinder- und jugendgerechte Freizeiten. Kostengünstig ist eine Maßnahme, wenn der Tagessatz maximal 50 € (inkl. An- und Abreise und mindestens Halbpension) beträgt. Reisen mit höheren Tagessätzen können nicht bezuschusst werden.
- 2.5. Die betreute Ferienfreizeit wird von einem anerkannten Jugendhilfeträger, einer anerkannten Jugendgruppe oder von einem speziellen Anbieter für Kinder- und Jugendreisen veranstaltet und findet in Europa statt. Aufenthalte bei Privatpersonen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.6. Bei der Maßnahme darf es sich nicht um eine vorbeugende Gesundheitshilfe oder Maßnahme der Krankenhilfe gemäß §§ 47 oder 48 SGB XII handeln.
- 2.7. Entsprechende Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen. Maßgeblich für eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist die Reihenfolge der Antragsengänge. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

### **3. Umfang der Förderung**

- 3.1. Die Höhe der Förderung beträgt 90 % der tatsächlichen Reisekosten; jedoch nicht mehr als 500 € pro Maßnahme.
- 3.2. Die tatsächlichen Reisekosten beinhalten Unterkunfts-, Fahrt- und Verpflegungskosten; Zusatzkosten wie z. B. Unfall-, Haftpflicht-, Reiserücktritts- oder Krankenzusatzversicherungskosten werden nicht berücksichtigt.

### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 4.1. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, der zuständigen Stelle vorliegen.
- 4.2. Mit dem Antrag sind sämtliche Belege über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Sofern Familien Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder im Besitz des Bad-Homburg-Passes sind, ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise ausreichend.
- 4.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Buchungsbestätigung sowie einem Nachweis geleisteter Zahlungen. Sofern die Zahlung des Reisepreises in mehreren Raten erfolgt, ändert sich entsprechend auch die Auszahlung des bewilligten Betrages.
- 4.4. Sofern die Reise nicht angetreten oder die Reisezeit verkürzt wird, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.

- 4.5. Die zweckentsprechende Verwendung ist, z. B. durch eine Bestätigung des Reiseveranstalters, nachzuweisen.
- 4.6. Sofern die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wird kann diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinie für die Bezuschussung von Ferienfreizeiten für Bad Homburger Kinder und Jugendliche“ vom 22.11.2007, zuletzt geändert am 03.03.2010 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 25.02.2014

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe**  
Dieter Kraft, Stadtrat